

Sitzung vom 7. August 1996

**2435. Postulat (Änderung der Denkmalschutzverfügung für die Schulhäuser Freudenberg und Enge)**

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Thomas Isler, Rüslikon haben am 20. Mai 1996 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Denkmalschutzverfügung der Baudirektion für die Schulhäuser Freudenberg und Enge zu ändern, um alternative Erweiterungsbauten realisieren zu können.

Begründung:

An der Ratssitzung vom 13. Mai 1996 wurde die Kreditvorlage für den Erweiterungsbau der Kantonsschulen Freudenberg und Enge zurückgewiesen. Das Bedürfnis für einen Erweiterungsbau an sich war nicht bestritten. Als Begründung für die Rückweisung wurden einerseits die hohen Kosten, andererseits die fehlende Mittelschulplanung vorgebracht. Die hohen Kosten sind durch die Unmöglichkeit, eine Lösung innerhalb der bestehenden Bauten zu finden, begründet. Insbesondere, weil der ganze Schulhauskomplex 1988 unter Schutz gestellt wurde. Die möglichen Varianten für eine Lösung des nicht bestrittenen Problems waren darum nur mittels eines Neubaus zu finden. In der heutigen prekären finanziellen Situation sollen aber alle Möglichkeiten für einen günstigen Bau offenbleiben. Es ist deshalb die Schutzverfügung der Baudirektion so zu ändern, damit alternative Projekte innerhalb der bestehenden Bausubstanz geprüft und auch rasch realisiert werden können. Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Thomas Isler, Rüslikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Denkmalschutzverfügung für den Gebäudekomplex der Kantonsschulen Freudenberg Zürich und Enge Zürich besteht nicht. Wohl aber liegt ein Gutachten der Denkmalpflege-Kommission des Kantons Zürich (KDK) vom 8. Dezember 1987 (Gutachten Nr. 17-1987) vor, welches den «Freudenberg» «in Idee und Ausführung» als «ein Baudenkmal ersten Ranges» bezeichnet und ihn als «Objekt von kantonaler Bedeutung» einstuft.

Bereits im Mai 1994 wurde eine Anfrage eingereicht, welche die Schutzwürdigkeit des «Schulhauses Freudenberg in Zürich-Enge» und deren Begründung sowie die Gewichtung denkmalpflegerischer Kriterien gegenüber energetischen Anliegen sowie im Verhältnis zu den Kosten zum Gegenstand hatte (KR-Nr. 155/1994). In Beantwortung der Anfrage wurde ausgeführt, dass sich die KDK auf Veranlassung des Hochbauamtes im Jahre 1987 mit der Frage der Schutzwürdigkeit befasst habe und zum Schluss gelangt sei, dass die Anlage als Objekt von kantonaler Bedeutung einzustufen und der Spielraum für Eingriffe äusserst beschränkt sei. Die Antwort des Regierungsrates zitierte aus dem KDK-Gutachten auszugsweise die vorgenommene Würdigung der Anlage. Sie hielt zudem fest, dass sich die Baudirektion der Beurteilung der KDK angeschlossen habe, es indessen einer besonderen, formellen Unterschutzstellung nicht bedürfe.

Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes hat der Staat in seiner Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Da die Schulanlage Freudenberg ohne Zweifel ein Schutzobjekt ist, hat sich der Kanton für deren Erhaltung einzusetzen. Falls und soweit andere öffentliche Interessen der ungeschmälerten Erhaltung entgegenstehen, werden Baudirektion und Regierungsrat die unterschiedlichen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abwägen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.  
II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi